

Verordnung über die Organisation, die Besoldung und das Rechnungswesen der Bezirksgerichte (Bezirksgerichtsverordnung, BGV)¹⁾

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie Art. 36 Abs. 5,
Art. 44 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes

vom Kantonsgericht erlassen am 14. Dezember 2010

I. Organisation

Art. 1

¹ Der Beschäftigungsgrad der nicht vollamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten beträgt: Beschäftigungs-
grad Präsidium

- | | |
|---------------------------|------|
| a) Bezirksgericht Bernina | 50 % |
| b) Bezirksgericht Inn | 80 % |

² Das Kantonsgericht bestimmt den Beschäftigungsgrad der neben- und hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten individuell aufgrund der Geschäftslast des jeweiligen Bezirksgerichts.

Art. 2

Das Kantonsgericht bestimmt aufgrund der jeweiligen Geschäftslast für jedes Bezirksgericht die Stellenprozente für Aktuariat und Kanzleipersonal. Aktuariat und
Kanzlei

II. Besoldung

Art. 3

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten mit abgeschlossener juristischer Ausbildung werden wie folgt in Funktionsklassen (FK) gemäss kantonalem Personalrecht eingereiht: Präsidium

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| a) Bezirksgericht Plessur | FK 26 zuzüglich 3 % Funktionszulage |
| b) übrige Bezirksgerichte | FK 26 |

² Verfügt eine Bezirksgerichtspräsidentin oder ein Bezirksgerichtspräsident nicht über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, entscheidet das Kantonsgericht im Einzelfall über die Funktionsklasseneinreihung.

¹⁾ BR 173.500

Art. 4

Vizepräsidium

¹ Die mit einem fixen Pensum ausgestatteten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Bezirksgerichte werden in die Funktionsklasse 25 gemäss kantonalem Personalrecht eingereiht.

² Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ohne abgeschlossene juristische Ausbildung gilt Artikel 3 Absatz 2 sinngemäss.

³ Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ohne fixes Pensum werden mit einer festen Jahresentschädigung besoldet, welche von der Verwaltungskommission des betreffenden Gerichts festgelegt wird und vom Kantonsgericht im Rahmen des Budgets genehmigt wird.

Art. 5

Weitere
Richterinnen und
Richter mit fixem
Pensum

¹ Erfordert die Geschäftslast eines Bezirksgerichts nebst einem vollamtlichem Präsidium und Vizepräsidium den Einsatz weiterer verfahrensleitender Richterinnen oder Richter, legt das Kantonsgericht das Pensum fest.

² Diese Richterinnen und Richter werden in die Funktionsklasse 24 zuzüglich 3 % Funktionszulage gemäss kantonalem Personalrecht eingereiht.

Art. 6

Nebenamtliche
Richterinnen und
Richter,
Taggelder

¹ Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne verfahrensleitende Funktion beziehen ihre Entschädigung für Sitzungen, Aktenstudium oder andere Tätigkeiten in Form eines Taggeldes. Dieses darf den Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken pro ganzen Tag nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Das Kantonsgericht passt diese Ansätze periodisch der Teuerung an.

² Mitglieder des Präsidiums und verfahrensleitende Richterinnen und Richter, welche für ihre Funktion als Gerichtsvorsitzende im Sinne von Artikel 3, 4 und 5 entschädigt werden, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.

Art. 7

Aktuariat

¹ Die vollamtlichen und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare werden wie folgt in Funktionsklassen (FK) gemäss kantonalem Personalrecht eingereiht:

- a) mit entsprechender Erfahrung und Anwaltspatent FK 23
- b) übrige FK 22

² Sie haben keinen Anspruch auf Taggelder im Sinne von Artikel 6.

³ Die Einreihung im Einzelfall erfolgt durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts. Als Hauptamt gilt ein Beschäftigungsgrad ab 50 Prozent.

Art. 8

¹ Die Entschädigung der Aktuarinnen und Aktuare ad hoc darf folgende Ansätze nicht übersteigen: Aktuarinnen und
Aktuare ad hoc

- a) bei Seitenzahlentschädigung:
 - 1. mit Anwaltspatent Fr. 70.– pro Seite
 - 2. ohne Anwaltspatent Fr. 60.– pro Seite
- b) bei Stundenzahlentschädigung (nur für erfahrene Aktuare und Aktuarinnen mit Anwaltspatent) Fr. 100.– pro Stunde

² Das Kantonsgericht passt diese Ansätze periodisch der Teuerung an.

³ Mit wiederholt eingesetzten Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc haben die Bezirksgerichte sozialversicherungsrechtlich korrekte Verträge abzuschliessen.

Art. 9

¹ Die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der Gerichtskanzlei wird wie folgt in Funktionsklassen (FK) gemäss kantonalem Personalrecht eingereiht: Kanzleipersonal

- a) Bezirksgericht Plessur FK 15
- b) übrige Bezirksgerichte FK 14

² Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtskanzlei werden in die Funktionsklassen 11 bis 13 eingereiht.

³ Die Einreihung im Einzelfall erfolgt innerhalb dieser Bandbreite durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts, wobei insbesondere die Funktion, die Qualität der Arbeit und die Erfahrung massgeblich sind.

Art. 10

Die Verwaltungskommission des jeweiligen Bezirksgerichts setzt zu Beginn des Anstellungsverhältnisses und anschliessend jedes Jahr im Rahmen des Budgets für alle Mitarbeitenden den konkreten Lohn innerhalb der vorgegebenen oder zu bestimmenden kantonalen Funktionsklasse nach Massgabe des kantonalen Personalrechts fest. Konkrete Lohn-
festsetzung

Art. 11

¹ Das Kantonsgericht prüft in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle im Rahmen der Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Bezirksgerichte die Angemessenheit der von der Verwaltungskommission festgelegten Funktionsklassen und der Entschädigung der Mitarbeitenden. Prüfung der
Angemessenheit

² Unangemessene Einreihungen und Entschädigungen werden vom Kantonsgericht im Budget angepasst.

Art. 12

Personalnebenkosten

¹ Die Bezirksgerichte schliessen die aufgrund des kantonalen Personalrechts notwendigen Versicherungen zum Schutze gegen die Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod ab.

² Die entsprechenden Kosten sind nach den Vorschriften des kantonalen Personalrechts auf Bezirksgericht und Mitarbeitende aufzuteilen.

³ Die Prämien für darüber hinaus gehende Versicherungen wie UVG-Zusatzversicherung und Überschusslohnversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Mitarbeitenden.

Art. 13

Berufliche
Vorsorge

¹ Die Bezirksgerichte haben ihre Mitglieder und Mitarbeitenden bei der kantonalen Pensionskasse zu versichern.

² Anderweitige Pensionskassenlösungen sind längstens bis Ende des Jahres 2012 zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Leistungen denen der kantonalen Pensionskasse zumindest gleichwertig sind. Bei den Prämien dürfen höchstens Mehrkosten von fünf Prozent entstehen. Höhere Mehrkosten sind von den Versicherten zu tragen, wenn die Versicherungsverträge nicht auf den nächsten Kündigungstermin entsprechend angepasst werden.

³ Die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge zwischen Bezirksgericht und Mitarbeitenden hat in jedem Fall gemäss dem kantonalen Personalrecht zu erfolgen.

Art. 14

Spesen

Richterinnen und Richter sowie Mitarbeitenden werden Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet.

III. Rechnungswesen

Art. 15

EDV-System

Die Bezirksgerichte verwenden für ihre Geschäftskontrolle und ihre Rechnung das EDV-System Tribuna. Sie stellen eine einheitliche Anwendung sicher.

Art. 16

Schlichtungs-
behörden

Das Budget und die Jahresrechnung der Bezirksgerichte enthalten auch die Einnahmen und Ausgaben der ihnen administrativ angegliederten Schlichtungsbehörden.

Art. 17

¹ Die Bezirksgerichte erstellen nach den Weisungen der kantonalen Finanzkontrolle das Budget und reichen es bis Ende September dem Kantonsgericht ein. Budget

² Das Kantonsgericht genehmigt nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag das Budget.

³ Mehrkosten bei den Löhnen, insbesondere aufgrund von Funktionsklassen- oder Pensenerhöhungen, dürfen erst budgetiert werden, wenn die entsprechenden Beschlüsse der Verwaltungskommission beziehungsweise des Kantonsgerichts vorliegen.

Art. 18

¹ Der Kanton trägt das ganze Defizit der Bezirksgerichte gemäss dem genehmigten Budget. Er schreibt ihnen spätestens Ende Januar des Budgetjahres 100 Prozent auf einem unverzinslichen Kontokorrent bei der kantonalen Finanzverwaltung gut. Zahlungen des Kantons

² Aufgrund der Lohnabrechnungen des Personalamtes überweist der Kanton zu Lasten des Kontokorrents monatlich die Löhne an die Mitarbeitenden der Bezirksgerichte und periodisch die Sozialversicherungsbeiträge.

³ Die auf dem Kontokorrent zu verbuchenden Schlussabrechnungen durch den Kanton erfolgen innert 30 Tagen nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen.

⁴ Der aus den Buchungen gemäss Absatz 1 per 31. Dezember resultierende Saldo des Kontokorrents ist von den Bezirksgerichten oder von der Finanzverwaltung bis Ende Januar des Folgejahres auszugleichen.

⁵ Soweit es die Liquidität der Bezirksgerichte erfordert, gewährt ihnen der Kanton über das Kontokorrent abzuwickelnde Vorschüsse.

Art. 19

¹ Die Jahresrechnung und die Fallzahlenstatistik sind spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Kantonsgericht einzureichen. Jahresrechnung und Statistik

² Die Jahresrechnung wird der kantonalen Finanzkontrolle zur Prüfung weitergeleitet, welche das Prüfungsergebnis den Bezirksgerichten zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Die Jahresrechnung und die Anträge der Finanzkontrolle werden anschliessend dem Kantonsgericht zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 20

¹ Das genehmigte Budget ist für die Bezirksgerichte verbindlich. Verbindlichkeit des Budgets, Kreditkompetenz

² Die Bezirksgerichte verfügen selbständig über ihre Kredite. Die Verwaltungskommission legt die Kompetenzordnung fest, wobei für Ausgaben durchwegs Kollektivunterschriften vorzusehen sind.

Art. 21

Nachtragskredite
1. Grundsatz

¹ Die Bezirksgerichte haben ihre Kredite laufend und sorgfältig zu überwachen.

² Gesuche um Nachtragskredite und Meldungen von Kreditüberschreitungen sind dem Kantonsgericht vor der Budgetabweichung einzureichen.

³ Der Nachtragskreditpflicht unterliegen insbesondere Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Positionen 3000 – 3090 beziehungsweise 3200 – 3290, 3900 des Kontenplans).

Art. 22

2. Ausnahmen

¹ Für unerlässliche Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ist kein Nachtragskreditgesuch notwendig.

² Werden in einem einzelnen Konto der fallbezogenen Aufwendungen (Positionen 3100 – 3190, 3300 und 3310 des Kontenplans) die budgetierten Zahlen voraussichtlich überschritten, ist dies dem Kantonsgericht und der kantonalen Finanzkontrolle zu melden, sofern der Betrag über 20 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, über zehn Prozent je Konto liegt.

Art. 23

3. Kredit-
überschreitungen

Über Mehrausgaben für Verwaltungsaufwendungen bis 3 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis zwei Prozent je Budgetkredit verfügen die Bezirksgerichte ohne besonderes Verfahren (Toleranzgrenze).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Übergangsrecht

¹ Für die Jahresrechnung 2010 kommen noch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsgrundlagen zur Anwendung.

² Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährte Besitzstandsgarantien bei der Besoldung des Bezirksgerichtspräsidiums oder -vizepräsidiums bleiben vorbehalten.

Art. 25

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Organisation, die Besoldung und das Rechnungswesen der Bezirksgerichte (Bezirksgerichtsverordnung, BGV) vom 1. Juli 2008 aufgehoben.